

## SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

*Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg  
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin*

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
13. Katastrophenhilfe
14. Öffentlichkeitsarbeit

15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen

16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen

zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;

Zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

Zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

Zu 8: Beratung in Fachausschüssen;

Zu 9–11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;

Zu 12–13: Entwicklungshilfe;

zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

Zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des Privatrechts, die der Bundesausschuss bestimmt.

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermö-

gen unmittelbar und ausschließlich für vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. -arbeitsgemeinschaften der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.

(3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftungen aus.

(10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

(11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(12) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(13) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Mar-

kenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Bundesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bundesjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Bundeskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Bundesausschuss

## **§ 7 Bundeskonferenz**

- (1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) dem Vorstand,
  - c) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuss grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei –beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.  
  
Satz 1 findet entsprechend für Landesverbände Anwendung, in deren Gebiet keine Bezirksverbände bestehen.
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung
- e) ein/e Vertreter/in des Bundesjugendwerkes.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirks- und Landesverbände ist eine Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz fasst Beschlüsse über das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, die Grundsätze der Arbeit, die Mustersatzungen sowie das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt, soweit nicht der Bundesausschuss zuständig ist.

Die Bundeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Präsidiums, des Vorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt den/die Vorsitzende/n des Präsidiums, die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums, die weiteren Mitglieder des Präsidiums sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren.

Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

(4) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, Landes-/ bzw. Bezirksverband und zum Landes-/ Bezirksverband gehörende Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Präsidiums- oder Revisorenfunktionen des Bundesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Bundesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Präsidiums und/oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Präsidium**

(1) Das Präsidium wird von der Bundeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es besteht aus 17 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, drei stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründetem Ausnahmefall gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesausschuss fest. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c) die Berufung und Abberufung des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1
- d) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- e) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes.
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
- j) die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 1 Million Euro übersteigen
- j) die unmittelbare Information über die Wahl des Vorstandes an den Bundesausschuss
- k) die Beschlussfassung über Anträge des Bundesverbandes an die Bundeskonferenz

(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Landes- und Bezirksverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, wenn dies zur Abwendung von Schäden gegenüber dem Gesamtverband notwendig ist.

(7) Dem Präsidium gehört der Vorstand mit beratender Stimme an.

(8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

(9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vor-

sitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind

(3) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter

(4) Der Vorstand ist gegenüber den Landes- und Bezirksverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung gemäß § 14 verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Landesverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

(5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(6) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsauftragte/n.

(7) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen ei-

ner  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

## **§ 10 Bundesausschuss**

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und ihren/seinen Stellvertretern
- b) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
- c) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der in der ZMAV erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jedes Bundesland zwei Grundmandate erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden.
- d) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bundesjugendwerkes,
- e) je einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der korporativen Mitglieder.

(2) Vorsitzende/r des Bundesausschusses ist der/die Vorsitzende des Präsidiums. Sie/Er lädt den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen das Präsidium, der Vorstand, die Vorstände (bei Präsidiumsmodell) beziehungsweise die Geschäftsführer/-innen der Landes- und Bezirksverbände, die Revisoren sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(4) Er nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Bundesjugendwerkes entgegen. Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet.

(5) Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes.

Der Bundesausschuss beschließt – soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist – über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut.

Diese sind insbesondere:

- Schiedsordnung;
- Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft;
- Richtlinien zur Finanz- und Revisionsordnung;
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes;
- Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder sowie die Festsetzung der Beiträge;
- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden.



- Vorlage eines AWO Unternehmenskodex zur Beschlussfassung an die Bundeskonferenz, bzw. Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO Unternehmenskodex.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz fest.

Er berät den Vorstand insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(6) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes
- einer/eines Revisorin/Revisors
- eines Mitglieds des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für den Bundesausschuss für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.

(7) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des Unternehmenskodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(8) Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

## **§ 12 Rechnungswesen**

(1) Der Bundesverband ist zu jährliche Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 13 Verbandsstatut**

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das

Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

#### **§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

Der Bundesverband ist gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie den Bezirks- und Landesjugendwerken und dem Bundesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.